

## **Statuten**

### **Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein lautet auf den Namen **Offspace**.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Winterthur.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 2 Ziel**

Der Verein Offspace verfolgt das Ziel, eigenwillige, audiovisuelle Kunstprojekte zu fördern und aktiv an deren Realisation mitzuwirken. Der Verein dient darüber hinaus als Plattform zur Förderung der Kommunikation und Vernetzung unabhängiger kreativ Schaffender und juristischer Personen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
- (4) Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Vorstandes erforderlich.
- (6) Die Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

### **Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemässer Weise zu unterstützen. Sie sind ausserdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Post- und E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

(4) Gönner besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

#### **Art. 5 Mittel des Vereins**

(1) Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden und Zuwendungen
- Erträge aus operativem Geschäft

(2) Der Gönnerstatus wird ab CHF 100.- verteilt. Für Personen in Ausbildung, die Gönner werden wollen, beträgt der jährliche Beitrag CHF 50.-

(3) Die Beiträge der Vereinsmitglieder können alljährlich durch die Generalversammlung geändert werden.

(4) Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

#### **Art. 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 7 Generalversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschliessen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle wählen,
- Den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle genehmigen,
- Das Jahresbudget genehmigen,
- Den Vorstand und die Revisionsstelle entlasten,
- Den jährlichen Mitgliederbeitrag festlegen,
- Die Statuten und Statutenänderungen genehmigen,
- Über vorliegende Anträge beraten und entscheiden,
- Über Sachgeschäfte, welche ihr der Vorstand vorlegt, zu beraten und entscheiden,
- Über die allfällige Auflösung des Vereins beschliessen.

(2) Die Generalversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher per Briefpost oder E-Mail, unter Angabe der Traktandenliste und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die

Traktandenliste und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung eingegangen sein.

(3) Spätere, auch während der Generalversammlung gestellte, Anträge, ausgenommen Statutenänderungen, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn in der Generalversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein fünftel der Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks verlangen.

(5) Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und allen Mitgliedern innerhalb von 60 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht. Es wird von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt.

### **Art. 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und maximal 3 zusätzlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Amtszeit des alten Vorstandes endet 60 Tage nach der Neuwahl. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstandes zu geben, um eine ordnungsgemässe Übergabe zu gewährleisten.

(4) Sämtliche Entscheidungen im Vorstand werden einstimmig im Konsens gefällt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

(5) Der Vorstand erledigt oder delegiert alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

(6) Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und er leitet die Versammlungen.

(7) Der Vorstand legt der Generalversammlung über seine Tätigkeiten Rechenschaft ab.

(8) Rechtsverbindlich für den Verein zeichnet jeweils ein Mitglied des Vorstandes.

(9) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

#### **Art. 10 Revisionsstelle**

Der Verein Offspace verzichtet auf eine Revisionsstelle.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, und mit dem Stimmenmehr von zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Das Vereinsvermögen soll unter allen zuletzt aktiv tätigen Mitgliedern des Vereins zu gleichen Teilen verteilt werden.

#### **Art. 13 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist gemeinnützig.

(2) Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 29. Dezember 2011 in Kraft.

Winterthur, 29. Dezember 2011

Der Präsident

Der Vize Präsident

Raphael Zürcher

Fabian Lüscher